

Ressortvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium der Verteidigung

und dem

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

über

vertragliche Preisprüfrechte des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Koblenz

Das Bundesministerium der Verteidigung wird seine Bemühungen, Leistungen zu Marktpreisen zu vergeben, weiter verstärken. Für die Prüfung von Marktpreisen nach § 4 VO PR Nr. 30/53 sind ausschließlich die Preisdienststellen zuständig. Unbeschadet der hoheitlichen Prüfrechte der Preisdienststellen nach § 9 VO PR Nr. 30/53 gilt für die Prüfung der nach den Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 in Verbindung mit den LSP zu bildenden Selbstkostenpreise durch das Verteidigungsressort an Stelle eines Feststellungsrechts nach § 10 VO PR Nr. 30/53 die folgende Regelung:

1) Selbstkostenfestpreise

Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) kann auf einzelvertraglicher Grundlage Preisprüfungen von Selbstkostenfestpreisen durchführen und sich davon überzeugen, dass der geforderte Preis auf den angemessenen Kosten des Auftragnehmers beruht und damit den Vorschriften der VO PR Nr. 30/53 entspricht. Zum Zweck der vorkalkulatorischen Preisermittlung kann das BAAINBw in die sachdienlichen Unterlagen der Kalkulation sowie der Fertigungsplanung einsehen, einschlägige Betriebsabläufe beobachten und um zweckdienliche Auskünfte bitten. Dabei wird sich das BAAINBw an die Ergebnisse von Preisprüfungen (Gemeinkosten- und Einzelauftragsprüfungen), die bei dem Auftragnehmer bereits von Preisdienststellen durchgeführt worden sind, halten.

2) Selbstkostenrichtpreise

Bei der Umwandlung von Selbstkostenrichtpreisen in Selbstkostenfestpreise gilt die Regelung zu Ziffer 1 und zu Ziffer 4 Abs. 1 entsprechend. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Recht auf Einsichtnahme in die sachdienlichen Unterlagen ist der Umwandlungszeitpunkt. Ist die Umwandlung in einen Selbstkostenfestpreis nicht möglich, so gilt bei der Abrechnung zum Selbstkostenerstattungspreis die nachstehende Regelung zu Ziffer 3.

3) Selbstkostenerstattungspreise

- (1) Die Prüfung von Selbstkostenerstattungspreisen ist grundsätzlich den Preisdienststellen der Länder vorbehalten.
- (2) Das BAAINBw kann auf einzelvertraglicher Grundlage eine nachkalkulatorische Preisprüfung vornehmen, wenn sich die zuständige Preisdienststelle schriftlich außerstande erklärt, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Zugang des Prüfersuchens und Vorliegen der Prüfvoraussetzungen die Prüfung des Selbstkostenerstattungspreises zu beginnen. Prüfvoraussetzungen sind, dass die Leistungserstellung abgeschlossen ist, der Auftragnehmer prüfbereit ist und die für die Prüfung der Gemeinkosten notwendigen Jahresabschlüsse vorliegen.
- (3) Bei Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie, soweit diese überwiegend Aufträge des Verteidigungsressorts durchführen, kann das BAAINBw auf einzelvertraglicher Grundlage Selbstkostenerstattungspreise prüfen.

4) Prüfung der Gemeinkosten

- (1) Die nachkalkulatorische Prüfung der Gemeinkosten im Rahmen der Selbstkostenfestpreisprüfung gem. Ziffer 1 für zurückliegende Zeiträume ist Aufgabe der Preisdienststellen. Ausnahmsweise kann das BAAINBw im Falle der erforderlichen Kenntnis der Gemeinkosten für zurückliegende Zeiträume auch diese Kosten und die daraus abgeleiteten Zuschlagssätze auf einzelvertraglicher Grundlage ermitteln, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Die Vereinbarung eines Selbstkostenfestpreises ist wegen der fehlenden nachkalkulatorischen Prüfung der Gemeinkosten unmöglich und
 - die zuständige Preisdienststelle ist durch das BAAINBw von der beabsichtigten nachkalkulatorischen Prüfung der Gemeinkosten in Kenntnis gesetzt und erklärt sich schriftlich außerstande, innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen eine Gemeinkostenprüfung durchzuführen.

- (2) Das BAAINBw beschränkt sich ausschließlich auf die Feststellungen, die im vorliegenden Einzelfall für die Beurteilung des Selbstkostenpreises unumgänglich notwendig sind. Bezüglich der Beteiligung der Preisdienststelle gilt Ziffer 6 dieser Vereinbarung.
- (3) Ferner kann das BAAINBw eine vorkalkulatorische Prüfung der Gemeinkosten mit Unternehmen vereinbaren, die laufende Geschäftsbeziehungen mit dem Verteidigungsbereich unterhalten und bei denen die Kenntnis der Gemeinkosten für vorkalkulatorische Preisbeurteilungen ständig und unabdinglich erforderlich ist.

5) Mittelbare Leistungen

Soweit mittelbare Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Ziff. 1 VO PR Nr. 30/53 den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen und auch die mittelbare Leistung zu einem Selbstkostenpreis vergeben wird, gelten die Regelungen zu Ziffern 1 bis 4 auch für die zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Auftragnehmer zu vereinbarenden Selbstkostenpreise.

6) Beteiligung der Preisdienststellen

Bei einer nachkalkulatorischen Prüfung der Gemeinkosten durch das BAAINBw gem. Ziffer 4 Abs. 1 ist die zuständige Preisdienststelle so rechtzeitig zu informieren, dass ihre Teilnahme möglich ist. Nimmt die zuständige Preisdienststelle an der Prüfung nicht teil, ist ihr der Prüfbericht zu übersenden.

7) Einverständnis der Auftragnehmer

Die Anwendung der in Ziffern 1 bis 5 und 10 geregelten Verfahren durch das BAAINBw setzt das ausdrückliche Einverständnis der Auftragnehmer (Individualvereinbarung) voraus.

8) Meinungsverschiedenheiten

Bestehen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des preisrechtlich zulässigen Preises, so können unbeschadet des Initiativrechts der Preisdienststellen zu Preisprüfungen gem. § 9 VO PR Nr. 30/53 in Fällen der Ziffer 1 bis 4 Auftraggeber oder Auftragnehmer ein Preisprüfersuchen an die zuständige Preisdienststelle richten.

9) Teilnahme an Preisprüfungen der Preisdienststellen

Sachverständige des BAAINBw können bei den Einzelauftrags- und Grundsatzprüfungen der Preisdienststellen mit Einverständnis der Auftragnehmer zugegen sein.

10) Produktivitätsentwicklung

- (1) Bei langfristigen Verträgen zu Selbstkostenfest-/richtpreisen mit einer Laufzeit von mehr als 4 Jahren und berücksichtigter Preisentwicklung mittels Preisleitformel oder als fester Betrag soll nach endgültiger Festlegung des Selbstkostenfestpreises der später zu erwartende Produktivitätsfortschritt angemessen berücksichtigt werden. Dies kann z.B. durch Vereinbarung von Indexklauseln oder Selbstbehalten erfolgen.
- (2) Eine nachkalkulatorische Ermittlung des Produktivitätsfortschrittes ist ausgeschlossen.

11) Inhouse-Gesellschaften im Geschäftsbereich BMVg

Bei Inhouse-Gesellschaften im Geschäftsbereich des BMVg kann bei Abschluss eines „Inhouse-Geschäftes“ gemäß § 108 GWB ein vollumfängliches vertragliches Prüfrecht des BAAINBw für die Prüfung von Selbstkostenpreisen gem. § 5 VO PR Nr. 30/53 und Gemeinkosten vertraglich vereinbart werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Inhouse-Gesellschaft verfügt über kein nennenswertes Drittgeschäft und der Dritturnsatz auf dem freien Markt liegt unterhalb eines Anteils von 20 % und
- das BAAINBw verfügt über die notwendigen eigenen Kapazitäten, die preisrechtlichen Prüfungen durchzuführen.

Die Möglichkeit des BMVg als Auftraggeber, das Verlangen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 auszusprechen bleibt unberührt.

12) Vertragliche Vereinbarung des Preisrechts außerhalb des Geltungsbereichs gem. § 2 VO PR Nr. 30/53

Diese Ressortvereinbarung findet keine Anwendung auf Aufträge, die nicht in den Geltungsbereich des Preisrechts gem. § 2 VO PR Nr. 30/53 fallen. In diesen Fällen kann dem BAAINBw von den Vertragsparteien ein vollumfängliches vertragliches Prüfrecht zugestanden werden.

13) Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen ersetzt die Ressortvereinbarung vom 01. Februar 2010 und wird zunächst auf vier Jahre bis zum 31.12.2024 befristet.



Staatssekretär Nußbaum

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 18. November 2020



Staatssekretär Hoofe

Bundesministerium der Verteidigung

Berlin, den 18. November 2020